

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI – ÄndG)

A. Zielsetzung

Die im Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) vorgesehene Deckelung der Ausgaben für Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1997 auf die um 600 Mio. DM verringerten Ausgaben des Jahres 1993 ist wesentlich dafür ursächlich, daß es im Bereich der Rehabilitationseinrichtungen zu nicht auffangbaren Belegungseinbrüchen und damit verbunden zum Wegfall von Zehntausenden von Arbeitsplätzen vorzugsweise in ohnehin strukturschwächeren Gebieten kommt. Die mit dem WFG verbundene Einsparung von ca. 2,5 Mrd. DM läßt sich in der Anfangsphase im wesentlichen nur in der medizinischen Rehabilitation erreichen, da in der beruflichen Rehabilitation längerfristige Bindungen bestehen und deshalb mindestens im Jahre 1997 in diesem Bereich nur unwesentliche Einsparungen zu erreichen sind. Damit muß die medizinische Rehabilitation anfangs überproportional mit der Folge belastet werden, daß in den Rehabilitationskliniken über den langfristigen Bedarf hinaus Betten abgebaut werden müssen. Dies ist volkswirtschaftlich nicht vertretbar.

B. Lösung

Die Ausgaben für Rehabilitationsleistungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung werden abweichend vom WFG nicht auf das Basisjahr 1993, sondern auf das Basisjahr 1994 ohne weitere Absenkung budgetiert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Geringe Erhöhung des Bundeszuschusses in nicht näher bezifferbarem Ausmaß.

**E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft,
Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen den Rentenversicherungsträgern gegenüber der im WFG festgelegten Regelung Mehrkosten in Höhe von 1,47 Mrd. DM, die sich in den folgenden Jahren im Rahmen des § 220 SGB VI fortschreiben.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 800 00 – So 184/97

Bonn, den 28. April 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 709. Sitzung am 21. Februar 1997 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch (SGB VI – ÄndG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI – ÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 BGBl. I S. 2261/1990 I S. 1337) zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

§ 287 b Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Abweichend von der Regelung über die Veränderung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation (§ 220 Abs. 1) wird in Höhe dieser Ausgaben für das Kalenderjahr 1997 auf die Ausgaben für das Kalenderjahr 1994 begrenzt.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die Deckelung der Ausgaben für die Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung auf die um 600 Mio. DM verkürzten Ausgaben des Jahres 1993 führt dazu, daß die Rentenversicherungsträger ihren Aufgaben zur Durchführung medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen mindestens im Jahre 1997 nicht mehr in der gesetzlich vorgegebenen Weise nachkommen können. Aufgrund der Bindung von Mitteln im Bereich der beruflichen Rehabilitation durch die längere Laufzeit der Maßnahmen wirkt sich die Kürzung der Mittel überproportional in der medizinischen Rehabilitation aus. Dadurch werden die Betreiber von Rehabilitationskliniken gezwungen, mehr Klinikbetten abzubauen, als dies der ursprünglichen Intention des Gesetzes und den längerfristigen Bedarfsnotwendigkeiten entspricht. Mit dem überproportionalen Bettenabbau einher geht der Verlust von

Zehntausenden von Arbeitsplätzen. Dieser nicht beabsichtigten Entwicklung muß rasch entgegengesteuert werden.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1** (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Mit der neuen Regelung des § 287 b Abs. 2 SGB VI stehen den Rentenversicherungsträgern im Jahre 1997 1,47 Mrd. DM mehr zur Verfügung. Damit wird eine solide Basis für die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben im Bereich der Rehabilitation geschaffen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Entschlieung zum Entwurf eines Gesetzes zur nderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI – ndG)

Der Bundesrat stellt fest, da die vom Deutschen Bundestag gegen den Bundesrat durchgesetzten Eingriffe in die Grundlagen von Rehabilitation, Prvention und Kuren durch die sog. Spargesetze zu dramatischen Vernderungen der medizinischen Versorgungsstrukturen und zu erheblichen Arbeitsplatzverlusten fhren. Die Arbeitsplatzverluste treten nicht nur bei den im Kernbereich der Kur- und Heilbder und der Rehabilitation Beschftigten ein, sondern sie erfassen auch andere Dienstleistungs- und Versorgungsbereiche in den betroffenen Gemeinden und Regionen. Verursacht wurden diese Wirkungen vor allem durch das Gesetz zur Entlastung der Beitrge in der gesetzlichen Krankenversicherung und das Gesetz zur Umsetzung des Programms fr mehr Wachstum und Beschftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsfrderung.

Die vom Bundesrat gegen diese beiden Gesetze eingelegten Einsprche wurden von den antragstellenden Lndern nicht untersttzt und somit deren Inkrafttreten berhaupt erst ermglicht.

Bereits damals war allerdings absehbar, da die vorgesehenen Einsparungen bei der Rehabilitation in Hhe von ca. 2,5 Mrd. DM die Existenz einer Vielzahl von Rehabilitationseinrichtungen gefhrden und zu einem gravierenden Verlust von Arbeitspltzen fhren wrden. Jedenfalls haben sowohl der Bundesrat als auch die Rentenversicherungstrger im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens mehrfach unmiverstndlich darauf hingewiesen, da durch die Einsparungen bei der Rehabilitation unmittelbar rund 20 000 Arbeitspltze gefhrdet sind.

Vor diesem Hintergrund begrt der Bundesrat, da die Lnder Baden-Wrttemberg und Bayern den Ansto fr die Korrektur eines wesentlichen Teils der sog. Spargesetze gegeben haben. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein notwendiger Schritt, um die als Folge der Krzungsmanahmen im Bereich der Rehabilitation bereits eingetretenen bzw. noch zu erwartenden erheblichen Fehlentwicklungen in den Kur- und Heilbdern zumindest teilweise abzumildern. Erforderlich wren allerdings weitere Korrekturen, die dazu fhren, da

- die Prvention ihren erforderlichen Stellenwert erhlt,
- die gesetzlichen Vorgaben „Rehabilitation vor Rente“ und „Rehabilitation vor Pflege“ erfllt werden und
- die Versicherten von den gesundheitspolitisch und sozialpolitisch falschen zusezlichen Belastungen befreit werden.

Die durch die sog. Spargesetze vorgenommenen drastischen Einschnitte in der Rehabilitation stellen das Ziel „Rehabilitation vor Rente“ in Frage und fhren mittel- und langfristig nicht zu Einsparungen, sondern zu Mehraufwendungen in der Rentenversicherung wie in der Krankenversicherung; die demographische Entwicklung und die Entwicklung des Krankheitspektrums machen eine strkere Umsteuerung in die geforderte Richtung notwendig. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, schnellstmglich ein Konzept fr eine zukunftsorientierte medizinische Rehabilitation vorzulegen, das zugleich struktur- und beschftigungspolitisch akzeptabel ist.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung wird ihre Auffassung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren darlegen.

